

Schlichtungsempfehlung

vom 16.05.2012 "Empfehlung zum Bestehen eines Kündigungsrechts bei einer Preiserhöhung"

Die Beteiligten schlossen einen Gaslieferungsvertrag zum 1. Februar 2011. Laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist eine automatische Verlängerung des Vertrages um ein Jahr vorgesehen, sofern nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen vor Ende des Vertrages gekündigt wird. Eine Preisanpassungsklausel ist in den AGB nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 17. November 2011 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Konditionen für das neue Belieferungsjahr ab dem 1. Februar 2012, welche eine Erhöhung der Preise beinhalteten. Der Beschwerdeführer kündigte daraufhin mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 seinen Vertrag zum 1. Februar 2012. Die Beschwerdegegnerin wies die Kündigung zum 1. Februar 2012 als nicht fristgemäß zurück.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass aufgrund einer fehlenden Preisanpassungsklausel der Vertrag zu den bisherigen Konditionen weiterlaufen müsse. Anderenfalls habe er ein Sonderkündigungsrecht, welches er fristgemäß ausgeübt habe, so dass der Vertrag zum 1. Februar 2012 wirksam gekündigt worden sei.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass dem Beschwerdeführer kein Sonderkündigungsrecht zustünde. § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG sei nicht einschlägig, weil unter eine Änderung der Vertragsbedingungen nicht eine Änderung der Preise falle. Selbst wenn man dies annähme, sei die Kündigung jedoch zu spät erfolgt. Da auch die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung bereits abgelaufen sei, fehle es an einer wirksamen Kündigung zum 1. Februar 2012. Damit bestehe der Vertrag für ein weiteres Jahr fort, und zwar zu den durch sie geänderten, höheren Preisen.

Nach hiesiger Ansicht hatte die Beschwerdegegnerin keinen wirksamen Anspruch, die Preise zu erhöhen. Eine entsprechendes Recht ist weder in den zugrunde liegenden AGB enthalten noch durch Individualabrede vereinbart worden. Auch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB war nicht vereinbart. In Ziffer 7.2 der AGB heißt es lediglich, dass die „jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“ Grundlage des Vertrages ist. Ohne eine solche Vereinbarung kann nach dem allgemeinen juristischen Grundsatz „pacta sunt servanda“ (lat. „Verträge sind einzuhalten“) eine Vertragspartei grundsätzlich nicht einseitig die Bedingungen eines bestehenden Vertrages verändern.

Anders kann es zwar in Dauerschuldverhältnissen sein, unter die auch der Gaslieferungsvertrag fällt, weil bei Dauerschuldverhältnissen das über einen langen Zeitraum vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Gleichgewicht sein soll (vgl. BGH-Urteile vom 1. Februar 1984 - VIII ZR 106/83, Rn. 32 und vom 16. Januar 1985 - VIII ZR 153/83, BGHZ 93, 252, 258). In diesen Fällen kann man im Rahmen der ergänzenden Vertragsaus-

legung zu dem Schluss kommen, dass ein Vertragsänderungsrecht stillschweigend vereinbart worden ist. Nach der Ansicht des BGH (Urteil vom 14. Juli 2010 – VIII ZR 246/08, Rn. 50 f.) ist ein solches konkludent vereinbartes Vertragsänderungsrecht jedoch dann nicht anzunehmen, wenn beide Vertragspartner über ein Kündigungsrecht verfügen, mittels dessen sie sich in verhältnismäßig kurzer Zeit von dem Vertrag lösen können und es somit nicht zu einer langen Periode mit nicht ausgeglichenen Leistungspflichten kommt.

Im vorliegenden Fall verfügen nach Ziffer 2.4 beide Vertragsparteien über ein jährliches Kündigungsrecht. Dies ist noch als eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne anzusehen, in derer ein nicht äquivalentes Verhältnis der Hauptleistungspflichten in der Regel noch nicht zu einer Unzumutbarkeit führt. In Fällen von extremem Ungleichgewicht bleibt zudem die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB. Demzufolge war in streitgegenständlichen Vertragsverhältnis auch stillschweigend kein Vertragsänderungsrecht vereinbart, so dass die Beschwerdegegnerin kein Preisänderungsrecht besaß und die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin unwirksam war.

Infolgedessen verfügt der Beschwerdeführer zwar nicht über ein Sonderkündigungsrecht infolge einer wirksamen Vertragsänderung in Form einer Preiserhöhung seines Versorgers. Wenn § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG jedoch eine fristloses Kündigungsrecht des Letztverbrauchers für den Fall einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen vorsieht, so muss dies nicht nur für wirksame Änderungen gelten, sondern erst recht auch für unberechtigt vorgenommene Änderungen der Vertragsbedingungen, die eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten darstellen.

Unter die in § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG genannten Vertragsbedingungen fallen zudem entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin insbesondere auch Preisänderungen. Denn der vereinbarte Preis bestimmt das Maß der Hauptleistungspflichten des Letztverbrauchers und stellt damit die wichtigste Vertragsbedingung für den Verbraucher dar. Es gibt keinerlei plausible Anzeichen dafür, dass der Gesetzgeber ausgerechnet diese für den Verbraucher wichtigste Vertragsbedingung nicht unter § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG fassen wollte.

Da die Beschwerdegegnerin vorliegend wie dargestellt unberechtigterweise einseitig die Vertragsbedingungen geändert hat, besaß der Beschwerdeführer in diesem Fall auch ein Kündigungsrecht, welches er mit der Kündigung vom 21. Dezember wahrgenommen hat. Diese Kündigung geschah auch fristgemäß. Denn der Beschwerdeführer hat hier innerhalb von 5 Wochen gekündigt. Dem Wortlaut nach sieht § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG sogar ein fristloses Kündigungsrecht vor. In Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht wie in § 41 Absatz 3 Satz 1 EnWG gesetzlich vorgeschrieben über sein Recht, sich vom Vertrag zu lösen, unterrichtet hat, ist eine Zeit von 5 Wochen jedenfalls als fristgemäß anzusehen. Folglich hat der Beschwerdeführer den Vertrag wirksam gekündigt, so dass das Vertragsverhältnis am 31. Januar 2012 endete.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Das Vertragsverhältnis endete am 31. Januar 2012.
2. Die Belieferung des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin endet zum 31. Juli 2012.
3. Die Vergütung des bis zum 31. Juli 2012 erfolgten Verbrauches erfolgt nach den ursprünglich vereinbarten Konditionen.

Berlin, den 16. Mai 2012

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann